BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE RITTERSDORF "IN DER HOHLGAß", 1. ÄNDERUNG

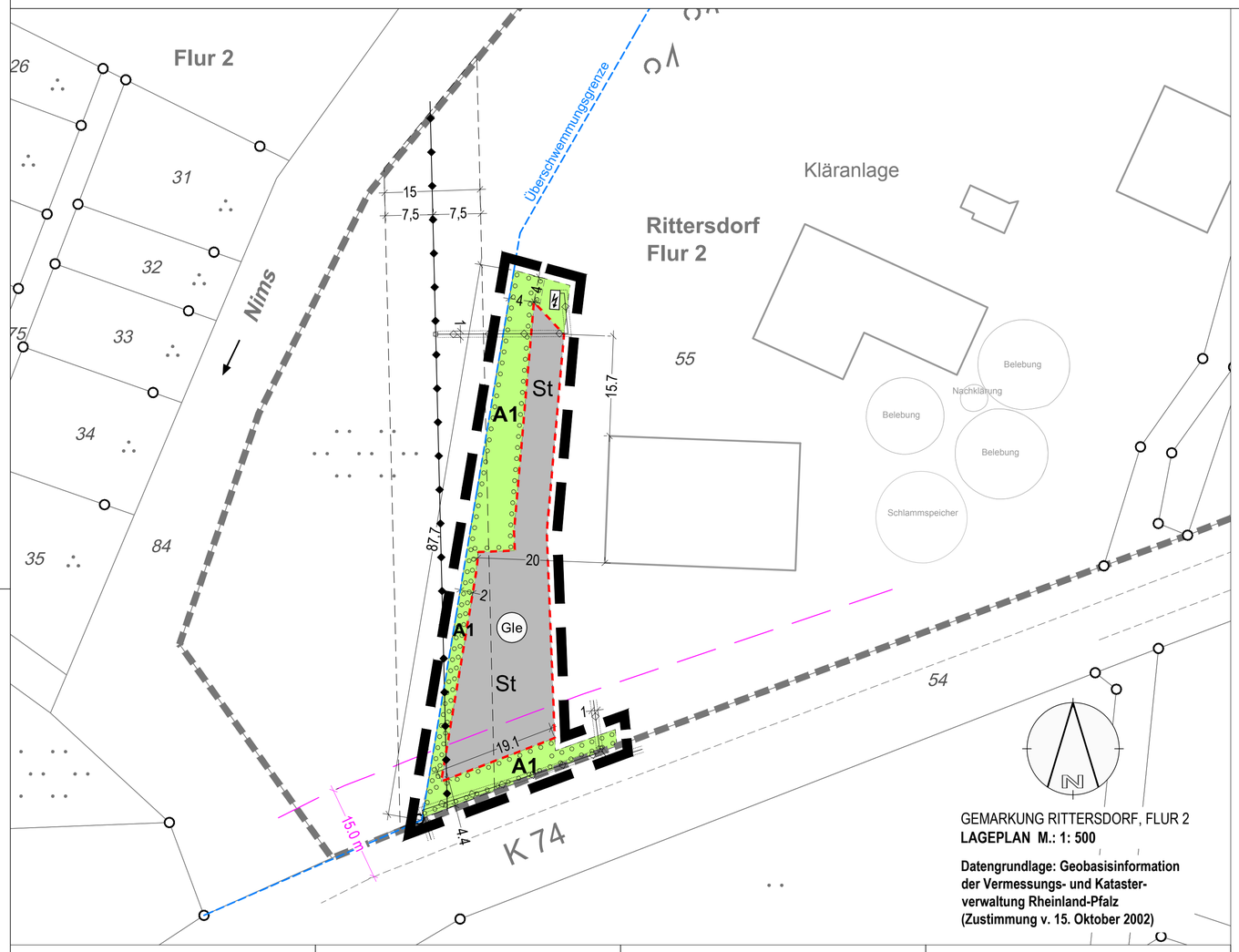

GEMARKUNG RITTERSDORF, FLUR 2
LAGEPLAN M.: 1: 500

Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung v. 15. Oktober 2002)

TEXTFESTSETZUNGEN

1) **Pflanzgebote nach § 9 ABS.1 Nr. 25 BauGB**
   Randliche Eingrünung der Industriegebiete (Ordnungsbereiche 'A1'):
   In randlichen Flächen entlang der Industriegebiete sind je 15 lfd. m mindestens ein Laubbaum und 25 Sträucher zu pflanzen. Bepflanzungen, die innerhalb des Sichtdreiecks vorgenommen werden, dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Die Wuchshöhenbeschränkungen und Schutzabstände im Bereich der Strom-Leitungstrassen sind zu beachten.

2) **Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
   Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser
   Auf PKW-Stellplätzen anfallendes Oberflächenwasser ist durch wasserdurchlässige Bauweisen und breitflächig über angrenzende begrünte Flächen zu versickern

HINWEISE

1) Es werden externe Ausgleichsflächen in der Flur 5 auf dem Flurstück 49 bereitgestellt. Alle Kompensationsmaßnahmen und Pflanzungen sind über städtebauliche Verträge und vom Planungsträger zu bestimmende Sicherheitsleistungen abzusichern.

2) Für die innerhalb der Anbauverbotszone, entlang der K 74 liegenden Stellplätze, wird der Straßenbaulastträger freigestellt von jeder Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Straße, auch im Winterdienst, stehen.
   Die Bedingung wird in den städtebaulichen Vertrag mit dem Investor aufgenommen.

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung

Gle — eingeschränktes Industriegebiete

Grünflächen

private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen
für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "In der Hohlgass"

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

oberirdische Versorgungsleitung (Stromleitung)

unterirdische Versorgungsleitung (Stromleitung)

15,00 m Bauverbotszone ab befestigtem Fahrbahnrand der Kreisstrasse (K 74)

nachrichtlich:

Überschwemmungsgebietsgrenze

Trafostation

Schutzstreifen zu unterirdischen Versorgungsleitung (Stromleitung) 0,5 m rechts und links der Leitung

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M.: 1: 25000

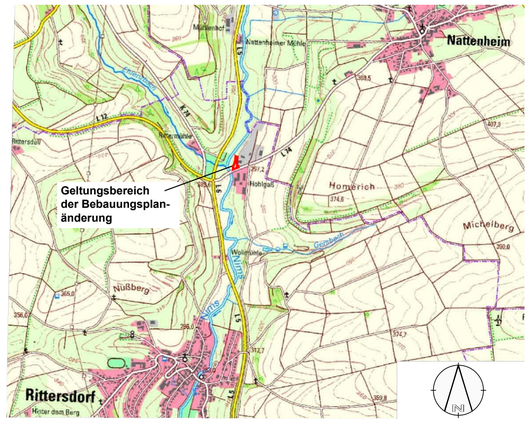

PLANGRUNDLAGE

Die Plangundlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung,

Stand der Plangrundlage: 09.2013

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ortsgemeinderat hat am 06.08.2014 gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Teilgebiet "In der Hohlgaß" durchzuführen.
Der Ortsgemeinderat hat festgestellt, dass die Planänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen ist, da vorliegend die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und auch die weiteren Vorraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren (§ 13 (1) S.1 Nr. 1 u. 2 BauGB) vorliegen.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 13 (2) Nr. 2 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB beschlossen.

Rittersdorf, den 09.03.2016

(S) gez. Walter Heyen
Ortsbürgermeister

OFFENLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monatsin der Zeit vom 13.10.2014 bis 13.11.2014 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 04.10.2014 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB nachgekommen.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.09.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB)

Bitburg, den 09.03.2016

(S) i.A. gez. Stefan Göbel
Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Ortsgemeinderat Rittersdorf hat am 29.04.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplans gem. §24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung

B E S C H L O S S E N

Rittersdorf, den 09.03.2016

(S) gez. Walter Heyen
Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Rittersdorf, den 25.10.2016

(S) gez. Walter Heyen
Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.

Rittersdorf, den 25.10.2016

(S) gez. Walter Heyen
Ortsbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Bebauungsplanänderung ist nicht genehmigungspflichtig.
Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung ist am 05.11.2016 gem. §10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass dass die Planung während der Dienststunden bei der VG-Verwaltung Bitburger Land sowie beim Ortsbürgermeister in Rittersdorf von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung

R E C H T S V E R B I N D L I C H

Bitburg, den 23.11.2016

(S) i.A. gez. Stefan Göbel
Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S.2414), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I. S.132) in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.
3. Planzeichenverordnung (PlanZV) v 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.11. 1998 (GVBl. S.365), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bek. v. 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F.vom 26.09.2002 I 3830,in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.
7. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.9.2005 (GVBl. Seite 387), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004, in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung
11. Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des LBodSchG u. zur Änd. d. Landesabfallwirtschafts - u. Altlastengesetzes i.d.F. vom 25.07.2005,(GVBl. S. 302), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.
13. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. I. S. 159), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.
14. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung v. 1.8.1977 (GVBl. Seite 273), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.

VERFASSER:

FASSUNG ZUM SATZUNGSBESCHLUSS 29.04.2015

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG, DIPL. ING
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTRASSE 14
54340 RIOL
TELEFON 06502 / 99031
TELEFAX 06502 / 99032

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE RITTERSDORF "IN DER HOHLGAß", 1. ÄNDERUNG